

## **Lösungshinweise**

### **A. Allgemeine Bewertungsanmerkungen**

Die Hausarbeit wirft für die Bearbeitenden unterschiedlichen Schwierigkeiten auf. Prüfungsziel sollte sein, dass die Bearbeitenden zeigen, dass sie neben der Fähigkeit zur pointierten Formulierung und sorgfältigen Recherche (Primärquellenzitation bitte besonders beachten!), in der Lage sind, neuere Gesetzesvorschriften zu interpretieren und für eine wohl begründete Lösung anzuwenden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Bearbeitenden auf die vorhandenen Gesetzesbegründungsmaterialien zurückgreifen müssen. Die Bewertung sollte reflektieren, inwiefern die Bearbeitenden sich der gestellten Rechercheherausforderung gestellt haben: „Vollbefriedigende“ Hausarbeiten sollten auch eine „vollbefriedigende“ Quellenarbeit demonstrieren.

Teil 1 – die Absprache zwischen S und A

### **B. Strafbarkeit des A gem. § 265c Abs. 1 StGB**

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Vorbermerkung**

Der Straftatbestand des „Sportwettbetruges“ ist neueren Datums und dementsprechend wissenschaftlich noch relativ spärlich aufgearbeitet. Rechtsprechung findet sich zu dem Tatbestand – soweit ersichtlich – noch nicht. Von den Bearbeitenden wird an dieser Stelle also ein erhebliches Maß an eigenständiger Quellenarbeit und eigenkritisches Vorgehen verlangt. Analysiert man die einzelnen Tatbestandsmerkmale, so fällt zunächst eine stark ausufernde Unbestimmbarkeit auf. Der Begriff des Sports ist umgangssprachlich vorgeprägt aber mit erheblichen Unsicherheiten behaftet (Schach? E-Sport? Bridge?). Ähnliches lässt sich für die Begriffe des „Sportlers“, des „Vorteils“ und des „organisierten Sports“ diagnostizieren. In Anbetracht dessen jedoch, dass das BVerfG nicht zuletzt in der Untreue-Entscheidung deutlich gemacht hat, dass Bestimmtheitsprobleme in erster Linie die Vorhersehbarkeit konkreter Sanktionsunterwerfung und erst in zweiter Hinsicht

die Legitimation von Straftatbeständen selbst berühren<sup>1</sup> – sind „Vorprüfungen“ verfassungsrechtlicher Zulässigkeit nicht notwendig und sollten, so sie vorgenommen werden, von den Bearbeitenden knapp gehalten werden.

## **2. Auslandsbezug**

Der im Sachverhalt aufgeworfenen Auslandsbezug ist nur auf den ersten Blick problematisch. Aufgrund § 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB gilt die Tat als Inlandstat. Diese Thematik kann sowohl zu Beginn der materiellen Prüfung als auch vor der Formulierung des Ergebnissatzes angesprochen werden. Hier wie allgemein gilt: Solange der gewählte Prüfungsaufbau nicht unverständlich oder gar unlogisch wird, sollte der Bewertungsfokus eindeutig auf der dargelegten Argumentation und weniger auf der Anwendung vorgegebener Prüfungsschemata liegen.

## **3. Sportler**

A ist Sportler im Sinne der Norm. Unter den Begriff des Sportlers fallen alle die an einem sportlichen Wettbewerb teilnehmenden Athleten, wobei es auf einen bestimmten Grad der Professionalisierung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse nicht ankommen soll; sowohl Berufssportler als auch Amateursportler sind begrifflich erfasst<sup>2</sup>, der Fußballweitligist ist unproblematisch darunter zu fassen.

## **4. Tathandlung**

Die Tathandlung ist das Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Sportwettbezug. Die Unterscheidung beider Varianten bezieht sich maßgeblich darauf, von wem die Initiative für die Manipulation ausgeht. Vorliegend hat A dem S die Manipulation vorgeschlagen, sodass von der Tatvariante des Sich-Versprechen-Lassens auszugehen ist. Bei der Auslegung der Tathandlung kann auch nach dem Willen des Gesetzgebers auf die für § 299 StGB entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.<sup>3</sup> Gute Bearbeitende werden demnach auch in der Quellenarbeit mit den Kommentierungen zu dieser Norm umgehen müssen.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2010 – 2 BvR 2559/08 –, Rn. 70, juris = BVerfGE 126, 170-233.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/8831, 15.

<sup>3</sup> BT-Drs. aaO.

## 5. Vorteil

Die Tathandlung müsste sich auf einen Vorteil beziehen. Auch hinsichtlich dieses Begriffs kann auf die Erkenntnisse zu § 299 StGB zurückgegriffen werden.<sup>4</sup> Vorteil ist jede Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert. Es ist davon auszugehen, dass A sich von S eine signifikante Beteiligung an dem von S zu „erspielenden“ Wettgewinn versprechen ließ. Diese finanzielle Beteiligung ist ohne Weiteres vom Vorteilsbegriff erfasst.

## 6. Rechtswidriger Vermögensvorteil

Problematisch ist hingegen, ob der Vorteil des A von S auch deshalb versprochen werden sollte, damit S infolge der Manipulation einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangen werde. Der Wettanbieter, bei dem S seine spätere Wette platziert, ist ausweislich des Sachverhalts kein zugelassener Wettanbieter, weshalb erheblich daran gezweifelt werden könnte, ob der Vermögensvorteil des S gerade infolge der Spielmanipulation rechtswidrig sein würde. Letztlich wird es hierauf aber nicht ankommen, da für den Tatbestand nicht erheblich ist, ob der Vermögensvorteil tatsächlich infolge der Spielmanipulation rechtswidrig ist, sondern nur, ob dies nach der Unrechtsvereinbarung zwischen A und S vorgestellt war.<sup>5</sup> Laut Sachverhalt war S gleichgültig, ob der Wettanbieter eine hinreichende Lizenz vorweisen konnte. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist zudem davon auszugehen, dass auch A diese Gleichgültigkeit an den Tag legte, sodass die Unrechtsvereinbarung insgesamt hiervon geprägt war. Legt man dies zugrunde, dann gingen A und S davon aus, dass der durch die spätere Sportwette zu erlangende Vermögensvorteil auch „infolge“ der Spielmanipulation – und nicht etwa auch „infolge“ der fehlenden Spiellizenz – rechtswidrig war.<sup>6</sup>

## 7. Vorsatz

Das Delikt ist ein einfaches Vorsatzdelikt, sodass eine billigende Inkaufnahme hinreichend und im Übrigen auch anzunehmen ist.

---

<sup>4</sup> Vgl. Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl, BeckOK-StGB, § 265c Rn. 33 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl, BeckOK-StGB, § 265c Rn. 42.

<sup>6</sup> Eine Übersicht über die Problematik bietet Vgl. Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl, BeckOK-StGB, § 265c Rn. 69 ff.

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

... ergeben keinerlei Probleme

## III. Erhöhung des Strafrahmens

§ 265e Satz 2 Nr. 1 StGB setzt für eine Erhöhung des Strafrahmens „in der Regel“ voraus, dass sich die Tat i.S.d. § 265c Abs. 1 StGB des A (also nicht die Wettplatzierung durch S!) auf einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes bezieht. Es liegt hier nahe sich (wenigstens)<sup>7</sup> an den – auch für § 263 Abs. 3 StGB von der Rechtsprechung entwickelten<sup>8</sup> – Grenzwerten zu orientieren. Geht man davon aus, dass für A ein mindestens gleichwertiger Betrag, wie für T herausspringen sollte, dann muss das Regelbeispiel auch angenommen werden.

## C. Strafbarkeit des A gem. § 265d Abs. 1 StGB

### I. Tatbestand

Die Annahme einer Strafbarkeit des A wegen der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben ist weniger problematisch. Der Tatbestand gleicht dem des § 265c Abs. 1 StGB nicht unwesentlich. A ist **Sportler** und er lässt sich von von S eine **Gegenleistung** dafür versprechen, dass er auf den Verlauf oder das Ergebnis eines **berufssportlichen Wettbewerbs** Einfluss nimmt. Das Versprechen des A zur Manipulation war auch darauf gerichtet, **den Gegner** in wettbewerbswidriger Weise zu **begünstigen**. Im Unterschied zu § 265c Abs. 1 StGB verlangt der Tatbestand damit, dass es sich bei dem manipulierten Wettbewerb gerade um einen solchen mit berufssportlichen Bezügen handelt. Es versteht sich (fast) von selbst, dass die Bestimmung eines berufssportlichen Ereignisses erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen kann.<sup>9</sup> Hieran dürfte auch der Versuch einer legaldefinitiven Einschränkung in § 265d Abs. 5 StGB wenig ändern. Allein, die Annahme, dass

---

<sup>7</sup> Andere, die sich an § 300 StGB orientieren wollen, lehnen Grenzwerte ganz ab – etwa Fischer, StGB, § 300 Rn. 3 – oder nehmen diesen bereits ab 10.000 € an. Vgl. die Nachweise bei Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl, BeckOK-StGB, § 265e Rn. 2 ff.

<sup>8</sup> BGH NJW 2004, 169.

<sup>9</sup> Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl, BeckOK-StGB, § 265d Rn. 25 ff.

Spiele der zweiten Bundesliga im Fußball der Herren hierunter fallen, dürfte wenig problematisch sein, insbesondere, da der Gesetzgeber selbst von einer entsprechenden Einordnung ausgeht.<sup>10</sup>

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

... sind unproblematisch anzunehmen.

## III. Erhöhung des Strafrahmens

Ist hier, wie im Zusammenhang mit § 265c Abs. 1 StGB gem. § 265e Nr. 1 StGB anzunehmen.

## D. Strafbarkeit des S gem. § 265c Abs. 2 StGB

### I. Tatbestand

Zwar ist S selbst kein Sportler und wird daher nicht von § 265c Abs. 1 StGB erfasst, jedoch fällt sein Verhalten unter Abs. 2 der komplementären Strafanordnung. Teil der Abrede zwischen S und A war es, dass S dem A einen Vorteil dafür verspricht, dass A einen Wettbewerb des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners manipulieren würde. Ebenso war es Bestandteil der Abrede, dass infolge der Manipulation S einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangen würde. Auch hier könnte freilich gefragt werden, ob der Vermögensvorteil, den der S erlangen würde, nicht allein deshalb rechtswidrig sei, weil der Wettanbieter keine hinreichende Spiellizenz vorweisen könnte. Auch hier verfängt die Überlegung letztlich aber nicht. Denn, die Unrechtsvereinbarung war gerade auch darauf gerichtet bei einem lizenzierten Anbieter zu wetten, sodass die Abrede zumindest auch auf eine spätere legale Wette bezogen wäre. Dann aber wäre der Vermögensvorteil des S fraglos gerade aufgrund der manipulativen Absicht rechtswidrig.

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

...sind unproblematisch.

### III. Erhöhter Strafrahmen

Das Regelbeispiel des § 265e Nr. 1 StGB bezieht sich auf den gleichen Vorteil, wie oben im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des A. Der Vorteil, auf den sich die Tat des S in

---

<sup>10</sup> BT-Drs. 18/8831, S. 22.

diesem Zusammenhang bezieht, ist derjenige, den S A gewährt hat. Auch S hat damit einen besonders schweren Fall des Sportwettbetruges begangen.

## E. Strafbarkeit des S gem. § 265d Abs. 2 StGB

Indem S auf das Angebot des A eingegangen ist, hat S dem A als Sportler einen Vorteil als Gegenleistung dafür versprochen, dass A den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs (hier Spiel der zweiten Fußballbundesliga der Herren) in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse. S handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Da S zudem dem A einen Vorteil von über 50.000 € in Aussicht gestellt hat, bezog sich die Tat auch auf einen Vorteil großen Ausmaßes, sodass S einen besonders schweren Fall der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben gem. § 265e Nr. 1 StGB begangen hat.

Teil 2 – die Platzierung der Wette durch S

## F. Strafbarkeit des S

### I. Vorbemerkung

#### 1. Betrug/Computerbetrug

Die Sachverhaltskonstellation ist offen. Einerseits ist möglich, dass die „online“ platzierte Wette vollautomatisiert erfasst und bearbeitet wird. Dann käme mangels tauglicher Täuschung (...und/oder wegen fehlenden Irrtums) lediglich eine Strafbarkeit wegen Computerbetruges in Betracht. Andererseits könnte die Wette auch lediglich über einen elektronischen Kommunikationskanal übermittelt und von einem Menschen bearbeitet worden sein. In letzterem Fall käme eine Betrugsstrafbarkeit in Betracht. Aus dieser Unklarheit ergeben sich drei verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

- Die Bearbeiter gehen von einem Betrug aus.
- Die Bearbeiter gehen von einem Computerbetrug aus.
- Die Bearbeiter halten beides für möglich und verweisen auf eine Wahlfeststellung zwischen Betrug und Computerbetrug.

#### 2. Versuchskonstellation

Wettgeschäfte sehen regelmäßig eine Vorleistungspflicht des Wettplatzierenden voraus. Da die Bank des S jedoch dessen Auszahlungsanspruch gegen das Bankinstitut niemals

an den Wettanbieter überwiesen hat, kommt eine (auch sehr extrem wirtschaftlich verstandene) Vermögensschädigung nicht in Betracht. Bearbeitende sollten daher von einer Versuchskonstellation ausgehen. Unschädlich ist jedoch, wenn Bearbeiter ihre Prüfung zunächst mit einer Vollendungsprüfung beginnen.

## II. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

### 1. Tatbestand

#### a. *Tatentschluss*

Der Tatbestand des versuchten Betruges setzt einen Vollendungsvorsatz hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale voraus, § 22 StGB (Tatentschluss = Vorstellung des Täters von der Tat).

#### i Täuschung

S müsste demnach zunächst unbedingt davon ausgegangen sein, dass er einen anderen Menschen über Tatsachen täuschen würde. Geht man davon aus, dass die online platzierte Wette nach dem Vorstellungsbild des S gegenüber einem Menschen abgegeben würde, so stellt sich die Frage, ob S irgendetwas über die von ihm bekannte Manipulationsabsicht von A und T erklären wollte.

**Ausdrücklich** wollte S keine unrichtigen Tatsachen erklären. Es stellt sich allerdings die Frage, ob S **konkludent** mit seiner Wettplatzierung erklären wollte, dass er nicht an einer Manipulation beteiligt sei. In Anbetracht dessen, dass die Annahme einer solchen wertenden Interpretation einer vergleichsweise schlichten Wettplatzierungserklärung erheblichen Wertungsbedarf aufweisen müsste, ist die Zulässigkeit einer solchen Interpretation umstritten.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Kritisch etwa Krack, ZIS 2007, 103 f.

Die Rechtsprechung geht zwar nicht davon aus, dass sich aus den Umständen einer Wettplatzierung entnehmen ließe, dass überhaupt kein Sonderwissen bezüglich des Wettgegenstandes vorhanden sei,<sup>12</sup> ein Wettanbieter dürfte aber darauf vertrauen, dass ein Wettplatzierender selbst nicht an einer manipulativen Einwirkung auf den Wettgegenstand beteiligt sei.<sup>13</sup>

In der Literatur wird demgegenüber befürchtet, dass mit einer derart weiten Interpretation eine tatsächlich Nichtvornahme einer Aufklärungsmaßnahme die Voraussetzungen der Unterlassungsstrafbarkeit umgangen würden.<sup>14</sup> Da eine Unterlassungshaftung aber eine Rechtspflicht zur Aufklärung voraussetzen würde und eine solche Rechtspflicht nicht aus dem Rechtsverhältnis abgeleitet werden könne, das durch die Wettplatzierungserklärung selbst begründet würde, könne auch nicht von einer Täuschung ausgegangen werden.<sup>15</sup> Die sich hierdurch auftuenden Strafbarkeitslücken müssten vielmehr durch besondere Strafbarkeitstatbestände geschlossen werden.

Steigen Bearbeiter an dieser Stelle trotz dessen aus, so müssen sie die sich sogleich eröffnende Schadensproblematik wenigstens hilfsgutachterlich thematisieren.

## ii Irrtum

Nimmt man eine vorgestellte Täuschung an, dann ergeben sich bei Betrachtung von vorgestelltem Irrtum kaum Probleme. Zwar wird eine Person, die Wettplatzierungen entgegennimmt sich üblicherweise keine Gedanken über die Umstände der Wettplatzierung machen, jedoch reicht nach ganz vorherrschender Ansicht auch das sog. sachgedankliche Mitbewusstsein des Erklärungsempfängers aus, dass „schon alles in Ordnung“ sei. Andere fordern für die Annahme des Irrtums schon keine Kognition der täuschenden Umstände, sondern lassen auch die *ignorantia facti* ausreichen. Stellen Bearbeiter hingegen auf das sachgedankliche Mitbewusstsein ab, so ist eine vertiefende Stellungnahme zu der Thematik nicht notwendig.

---

<sup>12</sup> Vgl. BGHSt. 10, 120 und die Rezeption dieser „Spätwetten“-Entscheidung durch BGHSt. 51, 165 (172 f.).

<sup>13</sup> BGHSt. 51, 165 (173 f.).

<sup>14</sup> Kutzner, JZ 2006, 712 (713); Maaß, GA 1984, 264 (267); Krack, ZIS 2007, 113 (114).

<sup>15</sup> Vgl. etwa Jahn/Maier, JuS 2007, 215 (217). Zu den Anforderungen an einer Garantienpflicht beim Betrug durch Unterlassen, vgl. Perron, Schönke/Schröder-StGB, § 263 Rn. 19 m.w.N.



### iii Vermögensverfügung

Eine Vermögensverfügung ist jede irrtumsbedingte Vermögensdisposition oder auch jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich (nach h.M.) unmittelbar vermögensmindernd auswirkt. Als derartig vermögensdisponierende Handlungen, kommen vorliegend sowohl der vorgestellte Vertragsschluss als auch die vorgestellte Auszahlung des Wettbetrages in Betracht. Die Bearbeitenden müssen sich an dieser Stelle noch nicht für eine der beiden entscheiden.

### iv Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden hätte S sich vorgestellt, wenn sich bei vergleichender Betrachtung der Vermögenssituationen des Wettanbieters unmittelbar vor und nach der Vermögensverfügung im Vermögen des Wettanbieters ein negativer Saldo ergeben würde – wenn also der verfügungsbedingte Abfluss des Vermögens nicht durch eine gleichzeitige Kompensation ausgeglichen würde.

Die konkrete Berechnung des Vermögensschadens ist bei Wettbetrugskonstellationen umstritten. Von den Bearbeitenden wird eine genaue Berechnung des vorgestellten Vermögensschadens hingegen nicht verlangt. Aufgrund des verbindlichen Votums des BVerfG ist hingegen notwendig, dass die Bearbeitenden aufzeigen können, dass eine Berechnungsmethode vorliegt, die einen von S vorgestellten Schaden bezifferbar erscheinen lassen.

Der BGH nimmt im Stadium des Wettvertragsschlusses einen sog. Quotenschaden an. Dieser sei dadurch charakterisiert, dass die durch die Manipulationsabsicht des wettenden die tatsächlichen Gewinnchancen höher seien, als dies der Wettanbieter durch seine Quotenbildung angenommen hätte. Der Schaden des Wettanbieters bestünde also darin, dass die angebotene Quote erheblich über der angemessenen Auszahlungsquote liegen würde.

In der Literatur wurde demgegenüber lange Zeit vertreten, dass eine solche Berechnung einer „angemessenen Quote“ schlicht unmöglich sei. Stattdessen sollte die Schadensfeststellung auf die Figur der schadensgleichen Vermögensgefährdung (Gefährdungsschaden) zurückgreifen. Eine Option, die zwar offener zum Ausdruck bringt, dass die konkrete Berechnung vor erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten steht, aber in Anbetracht

des Votums des BVerfG zur Bezifferungswahrscheinlichkeit noch kritischer als der Quotenschaden erscheint.

Letztlich werden sich die Bearbeitenden nicht festlegen müssen, da S sich ebenfalls vorstellt, dass es zu einer Auszahlung des Wettgewinns kommen würde. Dieser Wettgewinn hätte jedoch aufgrund der täuschungsbedingten Anfechtbarkeit durch den Wettanbieter nicht ausbezahlt werden müssen, sodass insofern eine vorgestellte Schädigung durch S unproblematisch erscheint.

Nehmen die Bearbeitenden einen Vermögensschaden an, dann kann sich zudem die Frage einer **Schadenskompensation** stellen: Dadurch, dass notwendig andere Wettplatzierende wegen des konkreten Spielausgangs ihre Wetteinsätze verlieren, könnte eine Schadenskompensation von manchen Bearbeitenden thematisiert werden. Im Ergebnis ist eine solche Saldierungsmöglichkeit aber wohl abgeschnitten. Kompensationsfähig sind nämlich nur solche Positionen, die gerade aufgrund der Vermögensverfügung dem Vermögen des Opfers wieder zufließen. Selbst wenn man also in der Wahrscheinlichkeit kompensatorischer konkurrierender Wetteinsätze Expektanzen des Wettanbieters sehen möchte, so würden diese auf separaten und daher grundsätzlich nicht zu berücksichtigenden Verfügungen beruhen.

Ebenfalls möglich (aber nicht notwendig) ist, dass Bearbeitende auf die Anfechtungsmöglichkeit des Wettanbieters aufgrund § 123 BGB eingehen. Allein die Anfechtbarkeit des Wettvertrages ändert aber an der Wirksamkeit und damit verbundener Inpflichtahmehemöglichkeiten grundsätzlich nichts, sodass allein die Gestaltungsmöglichkeit ex-post, nichts über die Schädigung durch den Täter selbst aussagt – und diese schon gar nicht beseitigt oder ungeschehen macht.

#### v Bereicherungsabsicht

Nimmt man den vorgestellten Vermögensschaden an, so ergeben sich hinsichtlich der Bereicherungsabsicht keine Probleme. Beachtet werden sollte allerdings eine präzise Begriffswahl. Kandidaten, die sich den Wettbetrug auch begrifflich in die Nähe des Gefährdungsschadens stellen, sollten auch zeigen, dass der Bereicherungsgegenstand gerade in der Erhöhung der eigenen Gewinnchancen liegt.

*b. Unmittelbares Ansetzen*

Bearbeitende, die den Tatentschluss angenommen haben, sollten das unmittelbare Ansetzen nach § 22 StGB nicht übermäßig problematisieren. Zwar gibt es Betrugsfälle, bei denen die Regel nicht gilt, dass eine tatbestandsmäßige Ausführungshandlung zwingend das unmittelbare Ansetzen indiziert – dies betrifft aber nur solche Täuschungshandlungen, die über einen längeren Zeitraum gestreckt eine wesentlich spätere Verfügung auslösen sollen. Hier handelt es sich um ein einaktiges Täuschungsgeschehen, sodass das unmittelbare Ansetzen unproblematisch erscheint. Da das unmittelbare Ansetzen problemlos anzunehmen ist, müssen Bearbeiter sich an dieser Stelle auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob der Versuch oder gar die Verwirklichung eines Regelbeispiels gem. § 263 Abs. 3 StGB für das unmittelbare Ansetzen zum Betrugstatbestand eine Indizwirkung entfaltet.

**2. Rechtswidrigkeit und Schuld**

...sind unproblematisch. Hier gilt es eine mutige Schwerpunktsetzung zu honorieren.

**3. Erhöhter Strafrahmen**

Im Zusammenhang mit der Wahl des richtigen Strafrahmens, kann sich den Bearbeitenden ein „klassisches“ AT Problem stellen. In Anbetracht der gesetzten 100.000 € ist auch bei konservativer Berechnung des Quotenschadens eine Schädigung über den von der Rechtsprechung für § 263 Abs. 3 Nr. 2 Var 1 StGB konkretisierten Richtwert i.H.v. 50.000 € zwingend. Dann müssen sich die Bearbeitenden mit der Frage auseinandersetzen, ob der „Versuch eines Regelbeispiels“ die gleiche Indizwirkung für die Annahme eines besonders schweren Betrugsfalles auslöst, wie deren Vollendung. Dies wird vom BGH für § 177 Abs. 2 StGB dann abgelehnt, wenn der das Grunddelikt vollendet wurde, sich der Tatentschluss aber auch auf die Verwirklichung eines Regelbeispiels bezog. In BHGSt. 33, 370 nahm der BGH hingegen für den Fall eines lediglich versuchten Grunddelikts die Möglichkeit der Indizwirkung lediglich erhöhter Strafrahmen an. Hierin wird von der Literatur ein Wertungswiderspruch gesehen und demnach dafür plädiert im Falle eines versuchten Regelbeispiels stets die Indizwirkung entfallen zu lassen. Für die Differenzierung des BGH lässt sich hingegen die Möglichkeit der Strafmilderung des § 23 Abs. 2 StGB aufführen. Im Fall eines versuchten Regelbeispiels könnte über die fakultative Strafmilderung des erhöhten Strafrahmens flexibel auf das verwirklichte Unrecht reagiert

werden. Andererseits führt eine Milderung des erhöhten Strafrahmens dennoch zu einem höheren Strafrahmen als im Falle der Vollendung des Grunddelikts drohen würde. Restlos beseitigen lassen sich demnach die Wertungswidersprüche der Rechtsprechung nicht.

### III. §§ 263a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

#### 1. Tatbestand

##### a. Tatentschluss

Geht man hingegen von einem vorgestellten vollautomatischen Wettplatzierungs- und abwicklungsprozess aus, dann kann mangels Täuschungsentschlusses nicht von einem Betrugs-, sondern nur von einem Computerbetrugstatentschluss ausgegangen werden. Dazu müsste S sich vorgestellt haben, durch unbefugte Datenverwendung auf den Ablauf eines Datenverarbeitungsvorganges dergestalt einzuwirken, dass sich genau hieraus eine Vermögensschädigung ergeben würde.

##### i Unbefugte Datenverwendung

Ob hingegen das Platzieren von Wetten eine vorgestellte unbefugte Datenverwendung darstellt ist nicht ganz eindeutig.

Folgt man der computerspezifischen Auslegung des Merkmals, dann sind all solche Eingaben unbefugt, die eine Umgehung der programmspezifischen Sicherungsvorkehrungen darstellten. Da dies nicht der Fall wäre, würde nach diesem Verständnis ein Computerbetrug auch in der Versuchsvariante ausgeschlossen sein.

Durchgesetzt hat sich demgegenüber der „betrugsspezifische“ Ansatz der Rechtsprechung. In Anlehnung an den Willen des Gesetzgebers, der mit dem Tatbestand insgesamt diejenigen Lücken füllen wollte, die sich dadurch ergäben, dass im computergestützten Rechtsverkehr keine Menschen mehr getäuscht werden könnten, müsse stets danach gefragt werden, ob ein Mensch, der die automatisierten Aufgaben wahrnehmen würde, getäuscht würde. Die Konsequenz dieser Ansicht ist, dass Bearbeitende die oben genannte Problematik rund um den Täuschungsgegenstand inzident prüfen müssen. In der Folge der oben präferierten Vorgehensweise sollte daher betrugsspezifisch von einer vorgestellten unbefugten Datenverwendung ausgegangen werden.

Vorzugswürdig dürfte der Ansatz der Rspr. sein. Ungeachtet der fraglos eröffneten Unbestimmtheitsproblematik, kann der computergestützte Ansatz nicht erklären, warum just jene Fälle der betrügerischen online-Manipulationen nicht unter das unbefugte Datenverwenden fallen sollen, die der Gesetzgeber als Beispielfälle hierfür angesehen hat.<sup>16</sup> Da die betrugsspezifische Auslegung keinesfalls die Grenzen zulässiger Wortlautinterpretation überschreitet, sollte der Primat der Gesetzgebung nach Art. 20 Abs. 3 GG auch hier geachtet werden.

#### ii Beeinflussung einer DV-Vorgangs

Komplementär zur Irrtumserregung beim Betrug, setzt der versuchte Computerbetrug voraus, dass S bei Abgabe der Onlinewette einen DV-Vorgang beeinflusst hat. Geht man dagegen davon aus, dass die Onlinewette rein automatisch bearbeitet wird, dann ist es vorliegend auch zwingend, dass durch die Wettplatzierung eine vorgestellte Beeinflussung eines DV-Vorgangs angenommen wird.

#### iii Computerverfügung

Genau wie beim Betrug, wo die Vermögensverfügung das tatbestandliche Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensschaden darstellt, so muss auch beim Computerbetrug der letztliche Vermögensschaden auf die Beeinflussung des DV-Vorgangs zurückzuführen sein. Geht man davon aus, dass S sich vorstellte, dass sowohl der Abschluss des Wettvertrages als auch die Wettgewinn auszahlung jeweils automatisch erfolgen würde, so wäre die Computerverfügung vorliegend anzunehmen.

#### iv Vermögensschaden

Hinsichtlich der Schadensprüfung ergeben sich für den Computerbetrug keinerlei Abweichungen zu dem beim Betrug bereits ausgeführten. Da S davon ausging, dass es später zu einer Auszahlung des Wettgewinns kommen würde, muss – ganz unabhängig davon, wie man den Wettbetrugsschaden genau berechnen möchte – auch eine versuchte Schädigung angenommen werden, s.o.

---

<sup>16</sup> Nachweise finden sich bei *Fischer*, StGB, § 263a Rn. 10a und *Möhrenschlager*, wistra 1986, 128 (133). Vgl. darüber hinaus BT-Drucks. 10/318 S. 18 ff.

#### v Bereicherungsabsicht

S hatte vor sich selbst unmittelbar und stoffgleich durch die Schädigung des Wettanbieters rechtswidrig zu bereichern.

##### b. Unmittelbares Ansetzen

Indem S die Wette platzierte, hat er bereits alles nach seiner Vorstellung Notwendige unternommen, um seine Tat umzusetzen. Nach seiner Vorstellung hat er damit unmittelbar zur Tat angesetzt.

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Hier ergeben sich keinerlei Probleme.

#### 3. Erhöhter Strafrahmen

Ausweislich § 263a Abs. 2 StGB gelten hinsichtlich des erhöhten Strafrahmens die oben im Zusammenhang mit dem versuchten Betrug getätigten Aussagen entsprechend.

#### IV. Wahlfeststellung

Sollten sich die Bearbeitenden dazu entschließen, zwischen Betrug und Computerbetrug eine Wahlfeststellung vorzunehmen, so könnte an dieser Stelle diskutiert werden, ob die Figur der ungleichartigen Wahlfeststellung überhaupt zulässig ist.

Nach bisher st. Rspr. setzt die ungleichartige (auch „echte“) Wahlfeststellung voraus, dass eines von mehreren Delikten zweifelsfrei verwirklicht wurde, keinerlei zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen möglich sind und dass alle möglichen Delikte sowohl rechtsethisch, wie auch rechtspsychologisch vergleichbar sind. Alle diese Kriterien können vorliegend angenommen werden. Insbesondere nimmt die Rechtsprechung auch eine normative Vergleichbarkeit zwischen Betrug und Computerbetrug an.

In einer vielbeachteten Kontroverse der BGH-Strafsenate hat der 5. Senat vertreten, dass die ungleichartige Wahlfeststellung gegen das Gesetzlichkeitsprinzip verstoße und mithin verfassungswidrig sei. Dem hat der Große Senat in Strafsachen eine Absage erteilt. Weder werde durch die Wahlfeststellung gegen das Gesetzlichkeitsprinzip verstoßen, weil definitiv feststünde, dass verbotenes Verhalten vorliege, noch gegen das Schuldprinzip, weil der Täter definitiv ein alternativ verwirklichtes Verhalten verantwortlich begangen

habe. Es handele sich auch nicht um eine Überschreitung zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung, sondern eine Ausgestaltung derselben. Eine wahldeutige Verurteilung schafft keinen gesetzlich nicht vorgesehenen Verbotstatbestand, sondern legt nur offen, dass nicht sicher gesagt werden könne, welcher jeweils verwirklicht wurde. Wo keine Zweifel ob eines sanktionsversehenen Verhaltens vorlägen, könne auch ein Hinweis auf die verfassungsrechtliche Verankerung des in dubio pro reo Grundsatzes nicht weiterhelfen.

Bearbeitenden sollte selbstverständlich gestattet sein, sich für beide Ergebnisse zu entscheiden. Sollten sich Bearbeitenden für ein Vorgehen über die Wahlfeststellung entscheiden, so wird sich dies in einer leichten Verschiebung der Problempriorisierungen (Zeichenbegrenzung!) niederschlagen. Dies allein sollte keinen Bewertungsausschlag liefern.

## F. Strafbarkeit des A

### I. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

#### 1. Tatbestand

Hinsichtlich des A kommt zunächst ein versuchter Betrug in Mittäterschaft in Betracht.

##### *a. Tatentschluss*

Da A sich jedoch keine eigene tatbestandliche Täuschungshandlung vorstellt, kommt ein relevanter Tatentschluss nur dann in Betracht, wenn A auch eine hinreichende Vorstellung gem. § 22 StGB davon gehabt hätte, dass er gemeinsam mit S einen gemeinsamen Tatplan (synonym: Tatentschluss) und auch eine gemeinsame Tatausführung vorliegen würde. In Anbetracht dessen, dass die Tatbeiträge des A weder tatbestandsbezogen auf ein täuschendes Verhalten gerichtet sind, noch im Zeitpunkt der Wettplatzierung durch S stattgefunden haben, stellt sich den Bearbeitenden das klassische Problem, ob Tatbeiträge im Vorbereitungsstadium überhaupt eine Täterschaft (in diesem Falle gem. § 25 Abs. 2 StGB) begründen können.

Mit dem Argument, dass § 25 Abs. 2 StGB nicht die zeitliche Geltung der Tathandlung i.S.d. §§ 8, 22 StGB ausdehnen könnte, wird noch heute vertreten, dass eine reine Vorbereitungshandlung eine Täterschaft i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB kategorisch ausschließe. Als

vorherrschende Auffassung hat sich demgegenüber durchgesetzt, dass sich einen „Gemeinsamkeit“ i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB auch daraus ergeben könne, dass im einem Gesamtkontext bestimmte Beteiligte ein „Beteiligungsminus“ durch ein „Beteiligungsplus“ im Vorbereitungsstadium ausgleichen könnten. Da dieses Beteiligungsplus bei wertender Betrachtung für die konkrete Ausführung einer anderen Person gleichwohl die notwendige Tatherrschaft begründe, und diese Tatherrschaft auch für die Rechtsprechung das maßgebliche Indiz zur Feststellung eines „Täterwillens“ darstellt, kann sehr gut für den vorliegenden Fall von einer hinreichenden Vorstellung des S hinsichtlich einer eigenen Tatherrschaft ausgegangen werden. Trotz dessen, dass es sich bei dieser Thematik um ein Standardproblem handelt, dürften viele Bearbeitende Schwierigkeiten haben, ihre Lösung an dieser Stelle übersichtlich zu strukturieren. Die vorgeschlagenen Schematisierungen in der Ausbildungsliteratur präsentieren sich äußerst divers und können dazu führen, dass die Aufbauvarianten sich teilweise stark unterscheiden. Die Bewertung sollte sich an dieser Stelle vorwiegend an einer plausibel und nachvollziehbar dargelegten Argumentation orientieren.

#### *b. Unmittelbares Ansetzen*

Nehmen die Bearbeitenden den Tatentschluss zur mittäterschaftlichen Betrugsbegehung durch S an, so sollten gute Kandidaten erkennen, dass das mitunter hochproblematische unmittelbare Ansetzen bei vorgestellter Mittäterschaft vorliegend kein Problem darstellt. Da sowohl S als auch A als auch beide gemeinsam ihre Tatbeiträge verwirklicht haben, ist ein unmittelbares Ansetzen klar gegeben. Fehlerhaft wäre es hingegen, wenn die Mittäterschaft ausschließlich als Problem des unmittelbaren Ansetzens thematisiert werden würde.

### **2. Rechtswidrigkeit und Schuld**

...sind erneut unproblematisch.

### **3. Erhöhter Strafraumen**

Auch für S stellt sich in der Konsequenz schließlich die Frage, ob ein besonders schwerer Fall angenommen werden kann. Bearbeitenden, die die Indizwirkung des versuchten Regelbeispiels für S angenommen haben, müssen dies konsequenter Weise auch für S tun – Bearbeitenden, die sich dagegen entschieden haben, sollten sich auch hier dagegen entscheiden.



## II. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 26

Bearbeitende, die eine mittäterschaftliche Begehungsweise des A ablehnen, müssen auf die Anstifterstrafbarkeit des A eingehen. In Anbetracht dessen, dass A die Spielmanipulation und die konkrete Vorgehensweise dem S vorgeschlagen hat, dürfte die Annahme eines Anstiftungstatbestandes keine übermäßigen Probleme aufwerfen.

## III. §§ 263a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Bearbeitende, die hinsichtlich S von einem versuchten Computerbetrug ausgegangen sind, müssten dann auch für A von einem solchen ausgehen. Im Tatbestand sollte die mittäterschaftliche Zurechnung dann im Zusammenhang mit der Tathandlung „unerlaubtes Verwenden von Daten“ im Tatentschluss angesprochen werden.

Bearbeitende, die eine Mittäterschaft vertretbar ablehnen wollen, müssten dann eine Anstiftung zum versuchten Computerbetrug prüfen.

## IV. Wahlfeststellung

Ähnlich wie oben im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des S, könnten Bearbeiter auch im Zusammenhang mit A eine Wahlfeststellung zwischen einem Betrug und einem Computerbetrug prüfen und vornehmen.

## G. Strafbarkeit des T

### I. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Hinsichtlich der Strafbarkeit des T müssen die Bearbeitenden erkennen, dass T mit S selbst keinen Kontakt hat. Eine vorgestellte gemeinsame Tatbegehung von T und S ist daher mangels gemeinsamen Tatplans ausgeschlossen – eine Versuchsbegehung des T in Mittäterschaft scheidet somit grundsätzlich aus.

Möglich ist hingegen, dass die Bearbeitenden eine Mittäterschaft zwischen A und T einerseits und T und S andererseits annehmen. Zumindest denkbar erscheint somit, dass ein Tatbeitrag, der aufgrund der Mittäterschaft dem A zugerechnet wird über die Absprache zwischen A und T schließlich auch dem T zugerechnet würde. Wenn dies auch vertretbar begründbar erscheint, so müssten sich entsprechende Bearbeitende mit zweierlei auseinandersetzen: Einerseits müssen sie sehen, dass der Grund der mittäterschaftlichen Zurechnung bei A (Beteiligungsplus im Vorbereitungsstadium) nicht in gleicher Weise auch

auf T zutrifft, andererseits müsste begründet werden können, warum letztlich ein Tatbeitrag als eigener zugerechnet würde, der von der eigenen Tatabrede zwischen A und T nicht umfasst war. Wesentlich näher liegt es daher, wenn die Bearbeitenden eine solche mittäterschaftliche Zurechnung „über Bande“ ablehnen.

## II. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB

Eine Anstiftungsstrafbarkeit des T erscheint ausgeschlossen: Die überwiegende Auffassung würde eine solche bereits daran scheitern lassen, dass zwischen A und S kein kommunikativer Kontakt i.S.e. tatbestandlichen „Bestimmens“ vorhanden war. Andere mögen wenigstens oder hilfsweise einwenden, dass auch dann, wenn man keinen Kommunikationsakt für § 26 StGB fordern möchte, eine Initiierung des Tatentschlusses des S gerade durch eine Handlung des T nicht ersichtlich ist.

## III. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

Die dennoch selbstverständlich mögliche Beteiligungsstrafbarkeit gem. § 27 Abs. 1 StGB kann an zwei Stellen besonders problematisiert werden. Einerseits sollten die Bearbeitenden erkennen, dass es für ein tatbestandliches „Hilfeleisten“ des T zu der vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat des S nicht notwendig ist, dass S selbst auch von der Hilfe des T weiß, andererseits kann die Annahme einer Beihilfe in einem besonders schweren Fall ebenfalls problematisch sein: Haben Bearbeitende hinsichtlich S einen solchen besonders schweren Fall angenommen, dann müssen sie sich hier mitunter der Frage stellen, ob eine Beihilfe zu einem solchen besonders schweren Fall überhaupt möglich ist (Umstände des besonders schweren Falles gehören gerade nicht zur akzessorischen „Tat“ i.S.e. tatbestandlich notwendigen Handlung, die Rechtsprechung nimmt dies gleichwohl relativ unproblematisch an). Bearbeitende, die einen besonders schweren Fall durch S abgelehnt haben, werden sich dieser Problematik nicht stellen müssen (was sich keinesfalls negativ auswirken sollte).

## IV. §§ 263a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

Bearbeitende, die seitens des S eine Strafbarkeit wegen Computerbetruges angenommen haben, werden dementsprechend hier eine Beihilfe auch zum versuchten Computerbetrug prüfen müssen.

## V. Wahlfeststellung

Bearbeitende, die eine Wahlfeststellung zwischen Computerbetrug und Betrug angenommen haben (hinsichtlich S), werden hier eine Wahlfeststellung zwischen einer Beihilfe zum versuchten Computerbetrug und einem versuchten Betrug vornehmen müssen.

## H. Strafbarkeit der F

### I. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 26

F könnte nur dann eine Anstifterin zu dem versuchten Betrug des S gewesen sein, wenn sie entweder des S selbst zu dessen Tatbegehung bestimmt hätte, oder wenn sie einen Anstifter des S zu dessen Anstiftung angestiftet hätte. Beides ist hier nicht der Fall. Nur solche Bearbeiter also, die eine Täterschaft des T angenommen haben, könnten über eine Anstiftung des T durch F auf diesem Weg zu einer Anstiftungsstrafbarkeit der F kommen.

Die Bearbeitenden, die das Verhalten des T lediglich als Beihilfe gewertet haben, müssen in diesem Zusammenhang erkennen, dass man konstruktiv nicht zu einer Beihilfe „anstiften“ kann. Teleologisch lässt sich das dadurch erklären, dass auch eine Anstiftung nur Unrechtspartizipation an der Tat des Angestifteten sein kann, systematisch wird dies deutlich, wenn man die Rechtsfolgenanordnung des § 26 („wird gleich dem Täter bestraft“) berücksichtigt. Da „Täter“ der Anstiftung zur Beihilfe der Gehilfe ist, kann auch der Anstifter zur Beihilfe nicht mit einem höheren Strafraum als der Gehilfe konfrontiert werden. Die ganz überwiegende Ansicht folgert daraus, dass die Anstiftung zur Beihilfe selbst eine Beihilfe ist. Etwas umständlich (aber nicht als falsch) erscheinen demgegenüber vereinzelte Versuche in der Literatur, die Anstiftung zur Beihilfe lediglich in der Rechtsfolge (Strafausspruch, Sperrwirkung für die Strafzumessung) wie eine Beihilfe zu behandeln. Bearbeiter, die einer solchen Vorgehensweise folgen wollen, können die Anstiftung zur Beihilfe demnach durchaus als Anstiftung behandeln, müssen dann die Rechtsfolgenmodifikation aber besonders betonen.

### II. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

Näherliegend und üblicher ist demgegenüber auch die tatbestandliche Einordnung der Anstiftung zur Beihilfe als eigene (Ketten-)Beihilfe. Hinsichtlich dieser bestehen seitens der F dann auch keine besonderen Probleme mehr. Insbesondere müssen sich Bearbeiter, die sich für diese Behandlung der Anstiftung zur Beihilfe entscheiden, an dieser Stelle

nicht näher mit der Frage auseinandersetzen, ob T vor der Intervention der F lediglich tatgeneigt war, oder ob sie T in seinem bereits gefassten Tatentschluss bestärkt hat (was eine psychische Beihilfe darstellen würde). Wer eine Beihilfe in einem besonders schweren Fall zulässt, der wird eine solche hier annehmen müssen.

### III. §§ 263a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

Bearbeitende, die oben einen versuchten Computerbetrug des S angenommen haben, werden hinsichtlich F zu einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einem versuchten Computerbetrug kommen müssen (ggf. in einem besonders schweren Fall).

### IV. Wahlfeststellung

Komplementär zu der Prüfung der Strafbarkeit des T, ließe sich auch hier eine Wahlfeststellung zwischen einem versuchten Computerbetrug und einem versuchten Betrug vornehmen.

#### Teil 2 – Absprache zwischen A und T

## I. Strafbarkeit des T gem. § 265c Abs. 1 StGB

### I. Tatbestand

T nimmt als Sportler (s.o.) einen Vorteil, den A ihm angeboten hat, als Gegenleistung dafür an, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde. Auch hier spielt keine Rolle, dass der Wettanbieter keine hinreichende Wettbewerbslizenz vorweisen kann, da die Unrechtsvereinbarung zwischen A und T auch auf eine Wettplatzierung bei einem lizenzierten Wettanbieter gerichtet war (zu Problematik s.o.). T handelte Vorsätzlich.

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

... sind unproblematisch.

### III. Erhöhung des Strafrahmens

§ 265e Satz 2 Nr. 1 StGB setzt für eine Erhöhung des Strafrahmens „in der Regel“ voraus, dass sich die Tat i.S.d. § 265c Abs. 1 StGB des T (also nicht die Wettplatzierung durch

S!) auf einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes bezieht. Es liegt hier nahe sich an den – auch für § 263 Abs. 3 StGB von der Rechtsprechung entwickelten – Grenzwerten zu orientieren.<sup>17</sup> Die für T in Aussicht gestellten 50.000 € würden diesen Grenzwert gerade berühren, sodass die Annahme eines besonders schweren Falles möglich wäre. Hier kommt es vor allem darauf an, dass die Bearbeitenden sich nicht auf die möglichen Quotengewinne von S berufen.

### **J. Strafbarkeit des A gem. § 265c Abs. 2 StGB**

Im Unterschied zu der Strafbarkeitsprüfung des T ergeben sich für A kaum nennenswerte Abweichungen. Für die Strafbarkeit des A ist jedoch der Tatbestand des Abs. 2 einschlägig, der spiegelbildlich zu Abs. 1 das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils für die Beeinflussung von Sportwettbewerben unter Strafe stellt. Vorliegend wird dem A von T kein Vorteil angeboten, sondern A ist derjenige, der dem T einen Vorteil in Aussicht stellt. A handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Er hat zudem das Regelbeispiel des § 265e Nr. 1 StGB verwirklicht, weil sich seine Vorteilsgewährung auf ein hinreichend großes Ausmaß bezog.

### **K. Strafbarkeit des T gem. § 265d Abs. 1 StGB**

Indem T auf das Angebot des A einging, hat T als Sportler einen Vorteil für sich als Gegenleistung dafür angenommen, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten eines Wettbewerbsgegners beeinflussen werde. Da er im Übrigen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, hat T sich gem. § 265c Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Da sein Vorteil sich zudem auf ein großes Ausmaß i.S.d. § 265e Nr. 1 StGB bezog, ist auf ihn zudem der erhöhte Strafraum des § 265e StGB anwendbar.

### **L. Strafbarkeit des A gem. § 265d Abs. 2 StGB**

Indem A den T angeworben hat, hat A einem Sportler einen Vorteil für diesen als Gegenleistung dafür angeboten, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beein-

---

<sup>17</sup> BGH NJW 2004, 169.

flusse. A handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Da sich der angebotene Vorteil zudem auf ein großes Ausmaß i.S.d. § 265e Nr. 1 StGB bezog, ist der erhöhte Strafrahmen des § 265e StGB auch insofern auf A anwendbar.

### M. Strafbarkeit der F gem. §§ 265 Abs. 1, 26 StGB

Hinsichtlich der F müssen die Bearbeitenden erkennen, dass T vor dem Gespräch mit F (für diese erkenntlich) noch nicht unbedingt zur Tat entschlossen war. F bestärkt T somit nicht nur in einem bereits getroffenen Tatentschluss (was als psychologische Beihilfe zu werten wäre; Stichwort: *omnimodo facturus*), sondern „bestimmt“ T in seinem Entschluss die Spielmanipulation vorzunehmen.

#### Teil 3 – Wettplatzierung durch F

### N. Strafbarkeit der F gem. § 263 Abs. 1 StGB

Vordergründig ergeben sich für die Betrugsstrafbarkeit der F bzgl. ihrer eigenen Wettplatzierung keine großen Probleme. Insbesondere Bearbeitende, die schon oben ausführlicher Stellung zur Schadensberechnung genommen haben, werde sich an dieser Stelle kürzer fassen können. Zu beachten ist selbstverständlich, dass es sich bei der Wettplatzierung der F um eine Vollendungskonstellation handelt, sodass einfache Verweise „nach oben“ fehlgehen würden.

Eine tatbestandliche **Besonderheit** betrifft allerdings die **Täuschungshandlung** der F. Anders als S war F nicht in die ursprünglichen Planungen involviert und kann somit auch nicht ohne weiteres konkludent miterklären, dass sie nicht an einer Spielmanipulation beteiligt sei. Weniger Probleme werden Kandidaten haben, die schon das überlegene Wissen um die Spielmanipulation als konkludenten Erklärungsinhalt auffassen. Möchte man mit der herrschenden Meinung hingegen mehr als das überlegene Wissen voraussetzen, dann muss der Gegenstand der Täuschung die konkludente Erklärung sein, nicht in die Spielmanipulation involviert zu sein. Da F T zu dessen Beitrag angestiftet hat (als Anstiftung zur Beihilfe = Beihilfe zur Haupttat, s.o.), täuscht sie folglich über ihren Beitrag zur Förderung der Beihilfe des T. Bessere Bearbeitungen werden hier präzise arbeiten müssen.

Der Vollständigkeit erinnert sei schließlich daran, dass die Annahme eines Vermögensschadens mit dem Hinweis auf mangelnde Berechenbarkeit auch vertretbar abgelehnt werden kann (hier vor allem auf Konsistenz und Konsequenz der Argumentation achten) und daran, dass F aufgrund des großen Gewinns auch das Regelbeispiel des § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB verwirklicht hat.

Teil 4 – Konkurrenzen

## O. Gesamtergebnis

- S hat sich tateinheitlich des Sportwettbetruges gem. § 265c Abs. 2 StGB sowie der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben gem. § 265d Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Auf beide Delikte ist der erhöhte Strafrahmen des § 265e StGB anwendbar. Tatmehrheitlich hierzu steht der versuchte Computerbetrug (oder Betrug). Auch dieser ist in einem besonders schweren Fall begangen.
- A hat sich ebenfalls wegen versuchten (Computer-) Betruges strafbar gemacht (Mittäterschaft), vertretbar ist auch eine Teilnahme strafbarkeit. Die ebenfalls verwirklichten §§ 265c Abs. 2, 265d Abs. 2 StGB stehen hierzu in Tatmehrheit. Versuchter (Computer-) Betrug und die §§ 265c, 265d StGB sind jeweils in einem besonders schweren Fall begangen.
- T hat sich wegen Beihilfe zum versuchten Betrug strafbar gemacht. Tatmehrheitlich hierzu verwirklichte er zudem § 265c Abs. 1 StGB und § 265d Abs. 1 StGB (zueinander in Tateinheit).
- F hat sich wegen Beihilfe zum versuchten Betrug sowie tatmehrheitlich hierzu eines vollendeten Betruges (in einem besonders schweren Fall) strafbar gemacht.